

Bemerkungen

Die in dieser Liste enthaltenen Kurse sind in der Regel die Schlusskurse des letzten Börsentages des Monats Dezember (Quelle: Telekurs Financier). Bei fehlenden Kursen wird auf die letztverfügbaren Kurse zurückgegriffen. Diese Kurse gelten als Steuerwert am **31. Dezember 2007** (Art. 66, Abs. 1 StHG).

Die Steuerwerte der auf ausländische **Währungen lautende Obligationen** werden zu den folgenden Kursen in Schweizer Franken umgerechnet (Kurse per 31. Dezember 2007):

AUD	0.99	CAD	1.15	DKK	22.22	EUR	1.65	GBP	2.24
HKD	14.42	JPY	1.00	NZD	0.87	NOK	20.80	SEK	17.60
SGD	0.78	USD	1.12						

European Unit of Account (UA bzw. EUA) - der Wert wird aufgrund der von den Zentralbanken (der betreffenden Referenzwährungen) offiziell bekanntgegebenen Paritäten wie folgt errechnet:

Ausgabefahr 1973-1977 = DEM 2.52902, 1978 = DEM 2.50369 und ab 1979 = DEM 2.46569

Für die Festlegung des Steuerwertes der **ausschliesslich an ausländischen Börsen kotierten ausländischen Wertschriften** sind die bezahlten Kurse per Ende Dezember 2007 massgebend. In Ermangelung solcher Kursnotizen gelten im allgemeinen die letztbekanntesten Geldkurse. Für die Umrechnung in Schweizer Franken ist der "Kurs für freie Devisen" anzuwenden.

Gratisaktien sowie **Gratisnennwerterhöhungen** sind in der Kursliste als Ertrag aufgeführt, weil sie bei der direkten Bundessteuer und auch bei einzelnen kantonalen Steuern als Einkommen anzugeben sind. Die angegebenen steuerbaren Erträge beziehen sich auf **je eine alte Aktie**.

Bezugsrechte und Kapitalgewinne: Der Erlös aus Bezugsrechten sowie die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren sind steuerfrei, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören.

Die Kurse für **Devisen, Banknoten und Edelmetalle** sind in Zusammenarbeit mit einer von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingesetzten Expertenkommission festgelegt worden.

Nichtkotierte, d.h. an der Börse nicht offiziell gehandelte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (Steuerwert) am 31. Dezember 2007 zu deklarieren. Wenn dieser im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden (Wert am 31. Dezember 2006).

Der ordentliche **Kapitalisierungszinsfuss** per 31. Dezember 2007 wurde auf 6% festgesetzt und derjenige für die Aktien von Bank- und Versicherungsunternehmungen auf 6% (vgl. Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Ausgabe 1995, Randziffer 16).

Die Eidg. Steuerverwaltung ist bemüht, das umfangreiche Datenmaterial vollständig zu verarbeiten und zu publizieren. Trotzdem kann es zu fehlenden oder fehlerhaften Angaben in der Kursliste kommen. In solchen Fällen bleibt eine entsprechende Berücksichtigung oder Korrektur in den Veranlagungsverfahren vorbehalten.